

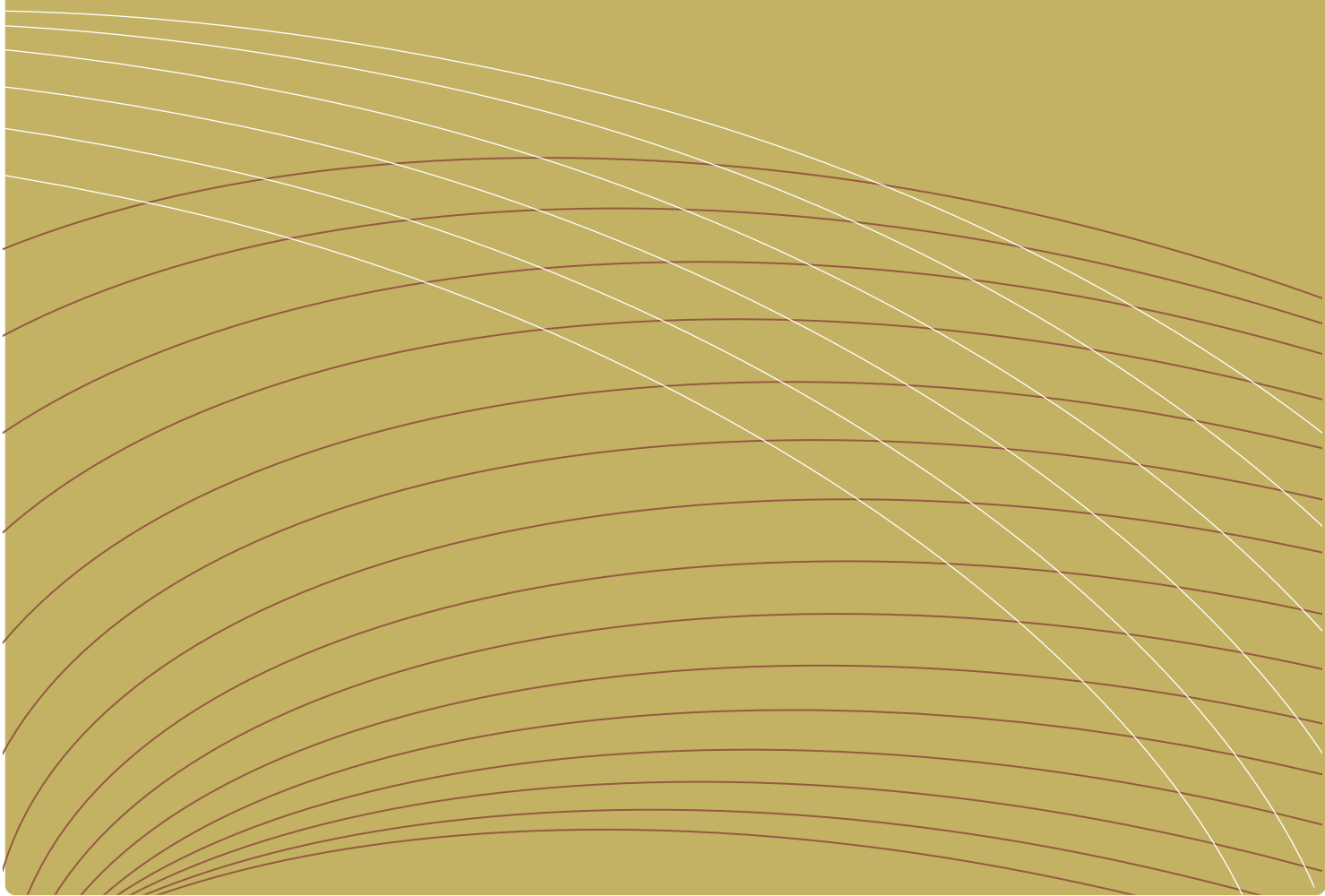
UCITS V Prospekt

inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

VP Bank Paladin Fund

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet

01.08.2017



Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anteilen den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, das Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) anzupassen. Die konstituierenden Dokumente sind gemäss Art. 73 UCITSG als Bestandteil des Prospekts diesem beigefügt.

Der vorliegende Prospekt muss gemäss Art. 71 Abs. 1 UCITSG mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang Schema A UCITSG vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind; in diesem Fall wird auf die konstituierenden Dokumente verwiesen. Ferner enthält der Prospekt eine Zusammenfassung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken (Art. 71 Abs. 1a UCITSG) sowie Hinweise auf Anlagegegenstände und Derivate und gegebenenfalls auf erhöhte Volatilität (Art. 72 UCITSG).

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente, der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet); wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist jedenfalls ein Halbjahresbericht anzubieten. Das KIID ist rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können.

Prospekt	4
1 Fonds	4
1.1 Stammdaten	4
1.2 Verwaltungsgesellschaft	4
1.3 Verwahrstelle	6
1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds	7
1.5 Anlegerinformationen	7
1.6 Kurzanzeige über Steuervorschriften	7
1.7 Vertriebsländer	8
1.8 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)	8
2 Teilfonds	8
2.1 Anlagegrundsätze	8
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	9
2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken	10
2.4 Profil des typischen Anlegers	13
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung	13
2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten	13
3 Anteilklassen	13
3.1 Stammdaten	13
3.2 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	13
3.3 Kosten	14
Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)	15
4 Fonds	15
4.1 Allgemeine Bestimmungen	15
4.2 Anlegerinformationen	15
4.3 Regelungen zu Änderungen	15
4.4 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	16
5 Teilfonds	16
5.1 Anlagepolitik	16
5.2 Zulässige Anlagen	16
5.3 Nicht zulässige Anlagen	16
5.4 Anlagetechniken und -instrumente	17
5.5 Anlagebeschränkungen	17
5.6 Bestimmungen zur Bewertung	17
6 Anteilklassen	18
6.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	18
6.2 Bestimmungen zum Anteilshandel	18
6.3 Kosten	19
7 Verjährung, Gerichtsstand und massgebende Sprache	21
8 Inkraftsetzung	21
Anhang I: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilklassen	23
Anhang II: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern	26

Prospekt

1 Fonds

Der Fonds ist eine Umbrella-Struktur und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.1

VP Bank Paladin Fund

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

29.11.2012

1.1.5 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

04.12.2012

1.1.6 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

Unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger über den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

23.06.1999

1.2.4 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.3

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss Art. 22 UCITSG auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in

einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

1.2.8.1 Auflistung der übertragenen Aufgaben

UCITSG-22-1-h---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II.

1.2.8.2 Anlageberater oder externe Beratungsfirma wenn die Vergütung dem Vermögen des Fonds entnommen wird

UCITSG-Anhang-I-3--3.1

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

a) Einzelheiten zu den allfällig übertragenen Aufgaben regelt ein mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

b) andere Tätigkeiten des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma von Bedeutung siehe Handelsregister am Sitz des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma.

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

1.2.9 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wer-

tentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgeber-sachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisiko-profil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.10 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

UCITSV-29-2--

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.11 Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

UCITSV-40-3--

UCITSV-40-4--

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.12 Bearbeitung von Beschwerden

UCITSV-49-3--

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenskonflikte der Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

VP Bank AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des Fonds. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwertbaren Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Fonds.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- b) die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- c) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- d) die Erträge des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- e) die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.li bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenskonflikte aus der Aufgabenübertragung

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.li genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenskonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds Interessen-

konflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahrungsaufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.7

Ernst & Young AG, 3007 Bern, SCHWEIZ (CH)

1.5 Anlegerinformationen

1.5.1 Bereitstellung der Verkaufsunterlagen und der bisherigen Ergebnisse des Fonds

*UCITSG-73-----
UCITSG-77-1----
UCITSG-77-2----
UCITSG-131-1-a---
UCITSG-131-1-e---
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.4
UCITSG-Anhang-I-5-5.1*

Das Publikationsorgan des Fonds ist der

LAFV (Liechtensteinischer Anlagfondsverband),
9495 Triesen, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Die Jahres- und Halbjahresberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen im Publikationsorgan veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

1.6 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

1.6.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.6.2 Emissions- und Umsatzabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Fonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Ver-

mittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

1.6.3 Quellensteuern

Der Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.6.4 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.6.4.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.6.4.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilinhaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfällig späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.6.5 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtensteins.

1.6.6 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank noch deren Beauftragte erbringen irgendeine Art von steuerlicher Beratung und haften damit auch nicht für allfällige steuerliche Konsequenzen die beim Anleger aus dem Kauf, Verkauf, dem Halten von Anlegeranteilen oder allfälligen Erträgen resultieren.

1.7 Vertriebsländer

1.7.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

UCITSG-Anhang-I-4--

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.7.2 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, wesentliche Anlegerinformationen (KIID), Jahres- und Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder

direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

1.8 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

Siehe konstituierende Dokumente.

2 Teilfonds

UCITSV-2-3---

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.2 Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

*UCITSG-71-1---
UCITSG-72-1---*

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.3 Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren von den OGAW bzw. OGA, deren Anteile erworben werden sollen

UCITSG-57-4---

Werden Anteile von anderen OGAW oder OGA unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

Machen diese Anlagen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Fonds selbst und von den OGA, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind ("geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen").

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.1.4 Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-72-2----

Falls der Fonds einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

UCITSG-71-1----

UCITSG-72-1----

UCITSG-72-3----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität aufweisen.

2.2.1 Derivate

UCITSG-72-1----

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- a) beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko,

künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt

- b) das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99%, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.2 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetzes- und marktconforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.3 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Falls mit Teilen des Wertpapierbestandes Pensionsgeschäfte eingegangen werden, dürfen diese nur mit Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen abgewickelt werden. Pensionsgeschäfte sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine marktconforme und einwandfreie Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.4 Kreditaufnahme

Falls Kredite aufgenommen werden, sind diese auf vorübergehende Kredite begrenzt, die 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Grenze

gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

2.2.5 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennimmt, hält sie die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten
- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungs-

vorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für die Verwaltungsgesellschaft gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Sodann behält sich die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Entgegengenommene Sicherheiten (inklusive Sichteinlagen) werden durch die Verwaltungsgesellschaft weder verkauft, reinvestiert noch verpfändet.

2.3

Risikoprofil und allgemeine Risiken

UCITSG-71-1----

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Gegenparteirisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Fonds bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Fonds bzw. dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben,

durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist
- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre
- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte
- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenparteirisiko); sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Verwaltungsgesellschaft die Ansprüche des jeweiligen Teilfonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs,

hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen immer entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang I jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Prospekts inkl. konstituierender Dokumente

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger kann grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

2.4 Profil des typischen Anlegers

UCITSG-Anhang-I-5--5.2

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in diversifizierte Teilfonds investieren wollen.

2.5 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.16

Siehe konstituierende Dokumente.

2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten

2.6.1 Feeder-OGAW

UCITSG-65-1---

n/a

2.6.2 Master-OGAW

*UCITSV-73--h---
UCITSV-80--g---*

n/a

3 Anteilsklassen

3.1 Stammdaten

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.1.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

*UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.11*

Siehe konstituierende Dokumente.

3.1.2 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise (Methode, Häufigkeit, verbundene Kosten, Veröffentlichung)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.17

Siehe konstituierende Dokumente.

3.1.3 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

*UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.14*

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

*UCITSG-Anhang-I-1-1-1.12
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13
UCITSV-43-5----*

Siehe konstituierende Dokumente.

3.2.1 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2.2 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

3.2.3 Sacheinlagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.2.4 Sachauslagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.2.5 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet.

3.2.6 Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

3.2.7 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3 Kosten

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.18

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3.1 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

UCITSG-Anhang-I-6-6.1

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet.

Umgekehrt stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

4 Fonds

Der Fonds ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Name (evtl. inkl. Bezeichnung oder deren Abkürzung)

UCITSG-12-3---

VP Bank Paladin Fund

4.1.2 Rechtsform

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin und nur diese schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

4.2 Anlegerinformationen

UCITSG-6-3-e---

4.2.1 Publikationsorgan im Herkunftsmitgliedstaat

LAFV (Liechtensteinischer Anlagfondsverband), 9495 Triesen, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II für spezifische Angaben.

4.3 Regelungen zu Änderungen

4.3.1 Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente

UCITSG-6-3-g---

Die konstituierenden Dokumente können jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen der konstituierenden Dokumente bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

4.3.1.1 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

4.3.1.2 Kostenzuweisung an die Anleger

Die Kosten der Änderungen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden.

4.3.2 Voraussetzungen für Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung

UCITSG-6-3-g---

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Fonds.

Verschmelzungen und Spaltungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anteile zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungsstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und von der Verwahrstelle oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungsstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Fonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den Publikationsorganen veröffentlicht.

4.3.2.1 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

*UCITSG-44-1---
UCITSG-44-2---*

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds oder einzelner Teilfonds verlangen.

4.3.2.2 Kostenzuweisung an die Anleger

UCITSV-67-2---

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Fonds bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

4.4 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

*UCITSV-11-1---
UCITSV-11-3---*

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds oder einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilsklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach der entsprechenden Wegleitung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung, über die Auflösung informiert. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Falls die Verwaltungsgesellschaft nur Anteilsklassen schliesst, ohne den Fonds oder die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

4.4.1 Notwendigkeit der Zustimmung der Anleger

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

4.4.2 Kostenzuweisung an die Anleger

Die Kosten der Auflösung können dem Fonds bzw. den Teilfonds belastet werden.

4.4.3 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung des Fonds

UCITSG-6-3-f---

Bei Kündigung der Verwaltungsgesellschaft, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs der Verwaltungsgesellschaft fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen oder aufgelöst werden.

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

5 Teilfonds

5.1 Anlagepolitik

5.1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

*UCITSG-6-3-a---
UCITSV-4-1---*

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.2 Zulässige Anlagen

UCITSG-6-3-a---

Jeder Teilfonds kann grundsätzlich in folgende Vermögensgegenstände gemäss Art. 51 ff. UCITSG investieren:

- a) flüssige Mittel wie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
- b) Geldmarktinstrumente
- c) Wertpapiere im Sinne von UCITSG
- d) Anteile an OGAW
- e) Anteile an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
- f) Derivate.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.3 Nicht zulässige Anlagen

Teilfonds dürfen keinesfalls:

- a) mehr als 10 % ihres Vermögens in andere als die oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

5.4 Anlagetechniken und -instrumente

UCITSG-53-4----

Mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde dürfen zur effizienten Verwaltung der Teilfonds unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Techniken und Instrumente eingesetzt werden, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

5.5 Anlagebeschränkungen

UCITSG-6-3-a----
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSV-4-1----

Für jeden Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen gemäss Art. 54 bis 59 UCITSG. Diese müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach Zulassung des Teilfonds nicht eingehalten werden, dem Gebot der Risikostreuung ist jedoch Folge zu leisten.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.5.1 Staatliche Emittenten deren Wertpapiere mehr als 35% des Vermögens ausmachen (Ausnahmegenehmigung der FMA)

UCITSG-56-2----

n/a

5.5.2 Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte von Drittstaaten

UCITSG-51-1-a-3---

Sofern Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten von Drittstaaten notiert oder gehandelt werden, gelten diese als zulässig, sofern sie von einer Behörde beaufsichtigt werden, die als "Signatory" im Appendix A des "Multilateral memorandum of understanding concerning consultation and cooperation and the exchange of information" der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) geführt wird.

5.5.3 Nachbildung eines von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-55-1----
UCITSV-4-2----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

5.6 Bestimmungen zur Bewertung

5.6.1 Bewertungstermine (Handelstage)

UCITSV-10-3----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

5.6.2 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-86-1----

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- d) OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- f) falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar Modellen und Grundsätzen bewertet
- g) flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- h) der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

5.6.3 Verordnungsbestimmungen für die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile

UCITSG-86-2---

n/a

6 Anteilsklassen

UCITSG-6-3-h---

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen bilden. Die Rechte der Anleger in bestehenden Anteilsklassen bleiben davon unberührt.

6.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

UCITSG-6-3-b---

Art des Rechts	Forderungsrecht
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I.
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.1.1 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-33-1-d---

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungsstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.1.2 Berechnung des Nettoinventarwerts (Wert des Anteils)

UCITSG-6-3-b---
UCITSG-33-1-b---

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse.

6.1.3 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise

UCITSG-33-1-b---

Die Preise werden als Nettoinventarwert mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) in den Publikationsorganen veröffentlicht.

6.2 Bestimmungen zum Anteilshandel

6.2.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

UCITSG-6-3-b---
UCITSG-6-3-c---
UCITSV-43-5---

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

6.2.1.1 Annahmeschluss (Cut off)

UCITSV-10-1-b---

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.2.2 Umtausch von Anteilen

UCITSG-6-3-h---

Ein Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilsklassen (Annahmeschluss für Rücknahmen der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anteilen dieser Anteilsklasse erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilsklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechsellkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstigen schädlichen Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.2.3 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-6-3-c---
UCITSG-85-2---
UCITSV-10-1-c---

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- b) die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- c) es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- d) politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- e) zudem ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses die Aussetzung der Anteilsrücknahme zu verlangen.

Eine vorläufige Aussetzung ist den Anlegern in den Publikationsorganen, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

6.3 Kosten

UCITSV-6-2---

Die vom Anleger getragenen Kosten werden auf die Funktionsweise des Fonds verwendet, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs, und können das potenzielle Anlagewachstum beschränken.

6.3.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

UCITSG-6-3-d---
UCITSV-6-1---
UCITSV-6-2---

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen können vom Anleger bei seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Zahlstelle erfragt wer-

den. Die effektiv belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

6.3.1.1 Ausgabekommission

UCITSG-6-3-b---

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.1.2 Rücknahmekommission

UCITSG-6-3-b---

UCITSG-6-3-c---

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.1.3 Umtauschkommission

UCITSG-6-3-h---

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

6.3.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

UCITSG-6-3-d---

UCITSG-92-1----

UCITSV-6-1----

UCITSV-6-2----

6.3.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-a---

UCITSV-8-2----

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

a) Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb)

UCITSV-9-1-a---

b) Vergütung für die Verwahrstelle

UCITSV-9-1-b---

c) Vergütungen für Dritte, falls die Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I.

6.3.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-b---

Die folgenden externen Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

a) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung

UCITSV-9-1-c---

b) Aufwendungen für die Aufsicht gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSV-9-1-d---

c) Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kurspublikationen, Kosten für den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen, Mitteilungen an die Anleger)

UCITSV-9-1-f---

d) Aufwendungen für den Vertrieb im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

UCITSV-9-1-g---

e) Aufwendungen für Kotierungen; diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

f) Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)

g) Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge)

h) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater

i) sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten), welche direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet werden sowie transaktionsbezogene Vergütungen in der Administration oder im Risikomanagement (Transaktionskosten); allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden aus-

schliesslich den entsprechenden Anteilklassen zugeordnet

UCITSV-9-1-e---
UCITSV-9-3---

- j) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- k) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Austragung aus Registern)
- l) Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente).

UCITSV-9-1-h---
UCITSV-9-4---

6.3.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

UCITSV-8-1-c---
UCITSV-9-2---

Es kann grundsätzlich eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung erhoben werden; überschreitet der NAV den sog. Grenzkurs (die Highwatermark Basis zuzüglich einer allfälligen Hurdle Rate und/oder Benchmark), so wird von dem den Grenzkurs übersteigenden Wertzuwachs eine erfolgsabhängige Vergütung fällig. Falls eine Highwatermark angewendet wird, kann bei Wertverlusten die Performance Fee solange nicht erhoben werden, bis diese wieder ausgeglichen sind.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I.

7 Verjährung, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spä-

testens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

8

Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt der Prospekt inkl. konstituierende Dokumente per

01.08.2017

in Kraft.

Unterzeichnet am: 19.07.2017

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

Anhang I: spezifische Informationen zu Teilfonds
und Anteilsklassen

1 VP Bank Paladin Portfolio

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Es wird nach dem Fund of Funds Prinzip in UCITS-konforme Fonds investiert. Neben traditionellen Anlagestrategien können die Zielfonds auch alternative Strategien umsetzen. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt mittels eines Verfahrens, das auf bestimmten Qualitätsmerkmalen und Kennzahlen basiert. Das breite Anlageuniversum ermöglicht dem Teilfonds Zugang zu Zielfonds, die in verschiedenen Anlageklassen, Regionen und Sektoren investieren. Die unterschiedlichen Anlagestrategien ermöglichen den Managern der Zielfonds, sowohl in einem positiven als auch in einem negativen Marktumfeld, von interessanten Anlageopportunitäten zu profitieren.

1.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Mindestens 51% des Nettofondsvermögens müssen in OGAW bzw. mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

1.3 Übertragene Aufgaben

1.3.1 Portfolio Management

n/a

1.3.2 Anlageberatung

n/a

1.3.3 Administration

n/a

1.3.4 Vertrieb

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.4 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	210.00 %

1.5 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2013
Teilfondswährung	USD
Bewertungsintervall	Wöchentlich
Handelstag	Freitag
Bewertungsfrist	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Nein
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.6 Anteilklassen

1.6.1 Stammdaten

Anteilsklasse	ISIN	Valor	Klassenwährung	Erstausgabepreis
B	LI0198795747	19879574	USD	100.00
BI	LI0198795739	19879573	USD	100.00

Anteilsklasse	Erfolgsverwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteilsführung
B	Thesaurierend	0.01	0.0010	buchmässig
BI	Thesaurierend	0.01	0.0010	buchmässig

Anteilsklasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
B	keine	keine	keine
BI	keine	keine	keine

Anteilsklasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
B	2 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
BI	2 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteilsklasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
B	2 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
BI	2 Bankarbeitstage vor dem Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteilsklasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
B	Anteile oder Betrag	Nur Anteile
BI	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteilsklasse	Zeichnungsfrist	Liberierung
B	-	-
BI	-	14.12.2012

Anteilsklasse	Kotierungen
B	keine
BI	keine

1.6.2 Kommissionen

Anteilsklasse	Kommission	max. Höhe
B	Ausgabekommission	2.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	1.00 %
BI	Ausgabekommission	2.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

1.6.3 Vergütungen

1.6.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteilsklasse	maximale pauschale Entschädigung
B	1.0000 % *
BI	0.7500 % *

zuzüglich bis zu CHF 15'000.00

* Externe Kosten und Aufwendungen werden zusätzlich belastet und sind nicht pauschaliert abgegolten.

Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ.

1.6.3.2 Performance Fee

Keine

2 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

01.08.2017

in Kraft.

Unterzeichnet am: 19.07.2017

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

Anhang II: spezifische Informationen zu den
Vertriebsländern

Spezifische Informationen des VP Bank Paladin Fund für das Vertriebsland

Deutschland (DE)

Zahlstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hauck-aufhaeuser.de

Informationsstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hauck-aufhaeuser.de

Publikationsorgane

fundinfo AG, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Ausgabe- und Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen. In Deutschland ansässige Anteilhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Die aktuellen Vertragsbedingungen, der aktuelle Prospekt, das jeweilige KIID und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze), können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort ebenfalls in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos erhältlich.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, alle Mitteilungen an die Anteilhaber sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland in den oben genannten Publikationsorganen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich schriftlich oder in elektronischer Form:

- a) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- b) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwenderstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- e) Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den Prospekt vom: 01.08.2017

Unterzeichnet am: 19.07.2017

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

Informationsstelle

Spezifische Informationen des VP Bank Paladin Fund für das Vertriebsland

Singapur (SG)

Das Angebot bzw. die Aufforderung, welches Gegenstand dieses Informationsmemorandums bildet, darf nicht Privatkunden offengelegt werden. Dieses Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur («SFA»). Entsprechend ist die in diesem Gesetz für den Inhalt von Prospekten geregelte gesetzliche Haftung nicht anwendbar. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieses Informationsmemorandum wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Entsprechend dürfen weder dieses Informationsmemorandum und etwaige sonstige Unterlagen oder Materialien in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf bzw. der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen weitergegeben oder vertrieben werden noch dürfen Anteile, direkt oder indirekt, zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an die Öffentlichkeit in Singapur gemacht werden, es sei denn

- a) an institutionelle Anleger im Sinne von Abschnitt 304 des SFA,
- b) an relevante Personen oder an sonstige Personen nach Massgabe von Abschnitt 305 Absatz 2 des SFA, wobei die Bedingungen des Abschnitts 305 des SFA zu beachten sind, oder
- c) auf eine andere Weise, die gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aller übrigen einschlägigen Vorschriften des SFA zulässig ist.

Werden Anteile gemäss Abschnitt 305 durch eine relevante Person gezeichnet oder erworben und handelt es sich dabei um

- a) eine Kapitalgesellschaft, die nicht als akkreditierter Anleger im Sinne von Abschnitt 4A des SFA gilt, deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils als akkreditierte Anleger gelten; oder

- b) eine Treuhandgesellschaft, deren Treuhänder nicht als akkreditierter Anleger gilt, deren einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und deren Begünstigter eine natürliche Person ist, die als akkreditierter Anleger gilt,

so sind die Anteile der Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Ansprüche der Begünstigten (nach einer beliebigen Beschreibung) an dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft oder Treuhandgesellschaft im Rahmen eines Angebots gemäss Abschnitt 305 nicht übertragbar, es sei denn:

- a) es handelt sich um institutionelle Anleger für Kapitalgesellschaften gemäss Abschnitt 274 des SFA oder eine relevante Person nach der Definition in Abschnitt 305 Absatz 5 des SFA oder sonstige Personen im Rahmen eines Angebots, das unter der Voraussetzung erfolgt, dass für die Anteile der Kapitalgesellschaft bzw. Rechte und Ansprüche an dieser Treuhandgesellschaft eine Gegenleistung von mindestens SGD 200'000 (oder der entsprechende Gegenwert in einer Fremdwährung) für jede Transaktion gezahlt wird, wobei diese Gegenleistung in bar oder durch den Tausch von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten erbracht werden kann und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich den in Abschnitt 275 des SFA dargelegten Bedingungen genügen muss;
- b) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist nicht vorgesehen; oder
- c) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den Prospekt vom: 01.08.2017